



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Verfassungsbeschwerde des A. L.

1 BvR 787/10

erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

August 2010

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 21/2010

I.

Der Beschwerdeführer ist Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II). Er wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Meldorf vom 17. Dezember 2009 sowie vom 27. Januar 2010. Das Gericht hat ihm mit diesen Entscheidungen die beantragte Beratungshilfe versagt.

1. Die Arbeitsgemeinschaft Dithmarschen (ARGE) gewährt dem Beschwerdeführer auf der Grundlage des Leistungsbescheids vom 18. September 2009 monatlich Sozialleistungen in Höhe von Euro 764,53. Die ARGE überweist diesen Betrag auf das Konto des Beschwerdeführers bei der Postbank Köln. So geschah das auch im November 2009. Das kontoführende Kreditinstitut schrieb diesen Betrag dem Konto des Beschwerdeführers gut und bediente bestehende Daueraufträge. Der Beschwerdeführer konnte sich den auf dem Konto verbleibenden Restbetrag in Höhe von Euro 653,00 nicht auszahlen lassen, da die Postbank meinte, dass auch diese Geldleistung von einer Pfändung des Kontoguthabens zugunsten eines Gläubigers des Beschwerdeführers umfasst sei. Der Beschwerdeführer wies einen Mitarbeiter der Postbank unter Vorlage des Leistungsbescheids auf den seiner Ansicht nach bestehenden Pfändungsschutz hin. Der Mitarbeiter entgegnete dem Beschwerdeführer hierauf, dass der Pfändungsschutz für dieses Kreditinstitut keine Geltung entfalte. Ein weiterer vom Beschwerdeführer befragter Mitarbeiter der Postbank bestätigte dem Beschwerdeführer die Auffassung seines Kollegen.
2. Die vom Beschwerdeführer beauftragten Prozessbevollmächtigten forderten am 2. November 2009 die Postbank zur Freigabe des Überweisungsbetrags auf und beantragten zugleich die Bewilligung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) beim Amtsgericht Meldorf. Der zuständige Rechtspfleger wies den Antrag mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 zurück. Der Beschwerdeführer hätte sich in zumutbarer Weise mit seinem Vollstreckungsschutzbegehren an das Gericht wenden können und als verständiger Selbstzahler für die vorliegenden Rechtsfragen keinen anwaltlichen Rat einholen müssen. Die hiergegen gerichtete Erinnerung legte der Rechtspfleger dem Amtsgericht zur Entscheidung vor, welches im Beschluss vom 27. Januar 2010 der Erinnerung nicht abhalf. Der Beschwerdeführer handle mutwillig, wenn er Rechtsrat in Anspruch nehmen wolle. Er hätte das der Postbank mündlich vorgetragene Ansinnen auch zumutbar selbst in schriftlicher Form ohne rechtlichen Beistand vortragen können.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Rechtsweg ist für den Beschwerdeführer erschöpft, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG. Insoweit steht ihm kein anderes Rechtsmittel als die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung, um die Entscheidungen des Amtsgerichts Meldorf anzugreifen. Der Beschluss des Amtsrichters, der auf die vom Rechtspfleger zur Entscheidung vorgelegte Erinnerung folgt, ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BerHG nicht anfechtbar.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auch begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Rechtswahrnehmungsgleichheit.
 - a. Die Beratungshilfe soll dem Rechtsschutzsuchenden mit geringem Einkommen und Vermögen die Möglichkeit eröffnen, außergerichtlichen Rechtsschutz in Form der Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt zu erhalten. Das Amtsgericht entscheidet über die Gewährung der Beratungshilfe und prüft, ob der Antragsteller die Voraussetzungen gem. §§ 1 und 2 Abs. 1 BerHG erfüllt.
 - b. Fachgerichtliche Entscheidungen sind im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts grundsätzlich der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen.

(vgl. BVerfGE 18, 85 (92 f.); 95, 96 (127 f.))

Diese Entscheidungen sind jedoch dahingehend überprüfbar, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen. Dies ist der Fall, wenn das Fachgericht bei der Auslegung einfachen Rechts Grundrechte missachtet bzw. unverhältnismäßig einschränkt.

Hier geht es um das Recht auf Rechtswahrnehmungsgleichheit. Dieses Recht folgt aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) und Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip)

(BVerfGE 122, 39, BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2009, 3417).

Der Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit ist darauf gerichtet, dass jedermann unabhängig von seinen persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen den gleichen Rechtszugang erfahren kann – auch im außergerichtlichen Bereich.

c. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts Meldorf verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Rechtswahrnehmungsgleichheit.

aa. Beschluss vom 17. Dezember 2009

Der Rechtspfleger hat in diesem Beschluss die Beratungshilfe mit dem Argument versagt, der Beschwerdeführer hätte sich „zumutbar an das Gericht wenden können“. Der Beschwerdeführer ist damit i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG auf eine andere Rechtsschutzmöglichkeit verwiesen worden; die Erforderlichkeit der Beratungshilfe i.S.v. § 2 Abs. 1 BerHG ist verneint worden.

Die Frage, ob diese alternative Rechtsschutzoption für den Beschwerdeführer zumutbar und anwaltliche Vertretung damit entbehrlich war, ist unter Berücksichtigung des Rechts auf Rechtswahrnehmungsgleichheit zu geben. Danach muss der Unbemittelte einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt.

(BVerfGE 122, 39, 43).

Es bedarf hier keiner Antwort, ob der Beschwerdeführer sogleich nach Erhalt der Pfändungsnachricht einen Anspruch auf Beratungshilfe gehabt hätte.

(Vgl. dazu BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2009, 3420)

Dieser Anspruch ist jedenfalls entstanden, nachdem der Beschwerdeführer seine Bank vergeblich auf den bestehenden Pfändungsschutz verwiesen hatte. In dieser Situation waren das zuständige Gericht und das geeignete Rechtsschutzverfahren zu bestimmen. Das alles musste unter hohem Zeitdruck in zuverlässiger Weise geschehen, denn nach Ablauf von 7 Tagen hätte die Pfändung auch die Sozialleistungen erfasst, vgl. § 55 SGB I. Zudem ging es um eine Geldleistung, die für den Beschwerdeführer existenzielle Bedeutung hatte. Auch ein Bürger, der die

Kosten seiner anwaltlichen Beratung selbst hätte tragen müssen, hätte in dieser Lage vernünftigerweise die Beauftragung eines Rechtsanwalts erwogen.

bb. Beschluss vom 27. Januar 2010

Das Amtsgericht hat in diesem Beschluss die Inanspruchnahme anwaltlicher Vertretung als „mutwillig“ i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerHG angesehen. Diese einfachrechtliche Beurteilung beruht auf einer Verkennung des Rechts auf Rechtswahrnehmungsgleichheit. Ein Bürger, der anwaltliche Beratung in Anspruch nimmt, nachdem er selbst erfolglos versucht hat, bei der richtigen Stelle mit zutreffenden Argumenten seinen Anspruch durchzusetzen, handelt nicht mutwillig, weil auch ein bemittelter Bürger, der seine Aussichten vernünftig abwägt und dabei auch sein Kostenrisiko berücksichtigt, einen Rechtsanwalt eingeschaltet hätte.

3. Die zu der vorliegenden Verfassungsbeschwerde von der Bundesrechtsanwaltskammer vertretene Auffassung entspricht den von ihr in den Verfahren 1 BvR 2310/06 (Beratungshilfe im Steuerrecht) und 1 BvR 1517/08 (Beratungshilfe im Sozialrecht) abgegebenen Stellungnahmen; in jenen Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht jeweils bereits zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden, vgl. erneut Beschl. v. 14.10.2008, BVerfGE 122, 39 sowie Beschl. v. 11.5.2009, NJW 2009, 3417.
